

ist. Die Ablehnung wird in höfliche Form gekleidet¹, indem der kaiserliche Kirchengesetzgeber sich mit der Kürze der Zeit entschuldigt und indem er die Geistlichkeit auf die Zukunft vertröstet. Die durchaus begreiflichen Gründe der Ablehnung verdienen eine genauere Untersuchung (unten Abschnitt VI, Ziffer 2).

2.—8. Sämtliche übrigen Vorschläge haben bei dem Kaiser ein geneigtes Ohr gefunden, wenn man von gewissen Einschränkungen absieht, die der zweite Vorschlag sich gefallen lassen mußte (und von denen alsbald zu reden sein wird). Formell geschah die Erhebung der synodalen Vorschläge zu Reichs-Kirchengesetzen in der Weise, daß der Kaiser bzw. seine Kanzlei, soweit es möglich war oder angemessen schien, die Vorschläge Wort für Wort in das Gesetz herübernahm. Dieses Verfahren, ohne Beispiel in der Kapitulariengeschichte und hier erstmals erkennbar, erhöht den Wert und Reiz der Auffindung der Aachener Kanones. Die Abweichungen der Gesetze von den Vorschlägen beschränken sich in formaler und sachlicher Hinsicht auf folgende Punkte.²

Kanon 2 (cap. 22). Notwendigerweise mußten der Anfang und der Schluß der bischöflichen Proposition eine Änderung erfahren. Zu Anfang wird der Bericht über eingehende synodale Verhandlungen (*multum ac diligenter tractavimus*) verdrängt durch den Hinweis auf eine spezielle gesetzliche Bestimmung der kurz vor dem Kirchenkapitular beschlossenen, bei der Veröffentlichung aber hinter das Kirchenkapitular gestellten³ Capitula legibus addenda 819. Dem volltönenden Hinweise sieht man es freilich nicht an, daß das kaiserliche Spezialdekret durch sein Schweigen es ablehnt, die weltliche Reaktion gegen gewöhnlichen Jungfrauenraub (can. 3) und gegen Nonnenraub (can. 5) zu verschärfen; nach Ansicht des Kaisers war es ausreichend, daß ohnehin jeder Frauenraub unter die acht Bannfälle fiel.⁴ Das Spezialdekret⁵ befaßt sich nur mit dem in can. 4 behandelten

¹) Anders als später (Juni 846) in Epernay, wo der König und die westfränkische Laienaristokratie vielen Reformvorschlägen von Meaux (Juni 845) und Paris (Februar 846) ein schroffes Nein entgegensezten *dicentes non amplius de eorum capitulis acceptasse quam ista* (MG. Capit. 2, 261, 14).

²) Auf stilistische Kleinigkeiten gehe ich nicht weiter ein. ³) Vgl. Cap. eccl. c. 15 (p. 278): *in subter adnotatis capitulis insertum esse dinoscitur* (= Cap. leg. add. c. 1).

⁴) Über den Bannfall des Frauenraubs vgl. BRUNNER, DRG. 2, 39—41. ⁵) Abgedruckt oben S. 19 N. 4. Vgl. dazu BRUNNER a. a. O. S. 670 N. 39.